

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/5643/2023

Hauptamt  
Hannes LinkDatum: 13. Juni 2023  
AZ: 10-0264-01/23

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	29.06.2023	öffentlich

**Terminfestsetzung für den Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren "Pro Südumfahrung - Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken"; Antrag nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG beim Staatsministerium des Innern, Sport und Integration die gemeinsame Durchführung des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ mit den Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023 zu beantragen und vorbehaltlich dessen Zustimmung den Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ am 8. Oktober 2023 durchzuführen.

### **Erläuterungen:**

Gemäß Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Dies wäre im vorliegenden Fall spätestens am 24. September.

Eine Durchführung im Juli 2023 ist aufgrund der zu geringen Vorbereitungszeit für die Verwaltung (Schulung Abstimmungshelfer, Stimmzetteldruck, etc.) nicht möglich. Eine Abstimmung in der Ferienzeit ist seitens der Verwaltung ebenfalls schwer zu stemmen, da hier erfahrungsgemäß viele Mitarbeiter im Urlaub und nicht erreichbar sind. Gleiches gilt für potentielle ehrenamtliche Abstimmungshelfer.

Eine Abstimmung Mitte bis Ende September nach den Ferien ist aufgrund der zeitlichen Nähe zur Landtags- und Bezirkstagswahl am 8. Oktober 2023 schwerlich möglich, da in diesem Fall binnen eines Monats zwei Wahlen und eine Abstimmung an zwei unterschiedlichen Terminen zu stemmen wäre und für zwei Termine binnen eines extrem kurzen Zeitraums Wahl- bzw. Abstimmungshelfer gefunden werden müssten, was bereits bei einem Wahl- bzw. Abstimmungstermin im Jahr eine Herausforderung darstellt.

Als Ausweg aus diesem Problem erscheint daher ein Abhalten des Bürgerentscheids am Tag der Landtags- und Bezirkstagswahl, dem vorgenannten 8. Oktober 2023 als geeignet. Da bei diesem Termin die Dreimonatsfrist des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO überschritten werden würde, ist dies nur im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen möglich (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 GO). Diese haben mit E-Mail vom 14. Juni 2023 ihre Zustimmung erteilt.

Um Synergieeffekte auszunutzen und die vorgenannten Problemstellungen zu umgehen, ist verwaltungsseitig eine Zusammenlegung mit den Landtags- und Bezirkstagswahlen zu befürworten. Hierfür bedarf es der Antragstellung beim Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG.

**Anlagen:**

Herzogenaurach, 21. Juni 2023

Hannes Link